

# RS Vwgh 1995/12/14 95/19/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

AsylG 1991 §20 Abs2;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Ein einen nachträglich geänderten Sachverhalt indizierendes Bescheinigungsmittel (hier: Vorlage eines Schreibens, aus dem hervorgeht, daß eine - im Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde erster Instanz noch nicht gesetzte, individuell gegen den Asylwerber gerichtete - von staatlichen Stellen ausgehende - Verfolgungshandlung im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten zum Schutz von Mitgliedern seiner Religionsgemeinschaft nunmehr gesetzt werde) durchbricht jedenfalls das Neuerungsverbot, sodaß die Berufungsbehörde gem § 20 Abs 2 AsylG 1991 verpflichtet ist, sich im Zuge einer Ergänzung oder Wiederholung des Ermittlungsverfahrens mit dem Beweiswert des vorgelegten Bescheinigungsmittels bzw mit dem dazu erstatteten Vorbringen des Asylwerbers auseinanderzusetzen (Hinweis E 19.5.1994, 94/19/0290; E 2.2.1994, 93/01/0971).

## Schlagworte

Sachverhalt Neuerungsverbot Besondere Rechtsgebiete Sachverhalt Verfahrensmängel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995190086.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>